

MARKTGEMEINDE BERNHARDSTHAL

GEMEINDE NACHRICHTEN

SOMMER 1983

WASSERVERSORGUNGSAKLAGE II, KG.. Katzelsdorf - Reintal

Am 22. 3. 1983 wurde mit dem Bau des Hochbehälters in Katzelsdorf begonnen. Auf Grund des derzeitigen Baufortschrittes wird der Behälter voraussichtlich Ende November dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden können. Danach können dann jene Haushalte, die schon dringend Wasser benötigen und bereits an das Ortsnetz angeschlossen sind, laufend mit Wasser versorgt werden. In der KG. Katzelsdorf wurde am 28. 9. 1982 im Ortsgebiet mit der Verlegung des Ortsnetzes begonnen. Bis jetzt wurden 4000 m an Ortsnetz verlegt, das entspricht ungefähr 60 %. Nachdem laut Vereinbarung bis Jahresende in 'Reintal weitergearbeitet wird, kann der restliche Teil erst 1984 fertiggestellt werden. Da im Juni in Bernhardsthal die Drucksteigerungsanlage in Betrieb genommen wurde, war es in Katzelsdorf schon möglich" Haushalte mit besonderer Wassernot zu versorgen. Es sind nun bereits 18 Häuser, die das Wasser aus der Wasserleitung beziehen können. In der KG. Reintal wurde am 27. 1..01983 mit den Verlegungsarbeiten des Ortsnetzes begonnen, die dann allerdings aus witterungsbedingten Gründen unterbrochen werden mußten. In der Zeit vom 25. 4. bis 22. 6. dieses Jahres wurde dann in Katzelsdorf die Verbindungsleitung für die Anschlußleitung nach Schrattenberg sowie ein Teil des Ortsnetzes fertiggestellt, damit der Hochbehälter angeschlossen werden kann. Bis. Jahresende wird nun in Reintal weitergebaut. Die verlegte Rohrleitung beträgt derzeit 1600 m" was ungefähr einem Viertel des gesamten Ortsnetzes entspricht. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 2. S. 1983 einstimmig beschlossen, die bestehende Wasserabgabenordnung auf die Katastralgemeinden Reintal und Katzelsdorf zu erweitern. (leichzeitig wurde der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe mit S 37.-- festgesetzt. Kelleranschlüsse werden einheitlich rund 4500.-- S incl. MWSt. kosten.

FRIEDHOFSORDNUNG

Auszug aus der Friedhofsgebührenverordnung:

Grabstellengebühren:	Einzelgrab	50,-- S jährlich
	Familiengrab	100,-- S jährlich
	Gruften	600,-- S jährlich
Die Beerdigungsgebühr beträgt		900,-- S

Besondere Anliegen:

BERNHARDSTHAL: Vor jeder Neuerrichtung oder Änderung einer Grabstelle (z.B. Erneuerung der Grabeinfassung) ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

Es ist verboten, den Rasen auf den Wegen vor den Gräbern zu entfernen und diese Stellen mit Erde oder Schotter aufzufüllen. Desgleichen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Müllgrube beim Friedhof ausschließlich für die Ablagerung von Friedhofsabfällen dient. Sie wurde keinesfalls für jene Mitbürger errichtet" denen der Weg zur örtlichen Mülldeponie für ihren privaten Hausmüll zu weit ist.

Hunde dürfen in den Friedhof nicht mitgenommen werden, es sei denn, sie werden an der Leine geführt.

REINTAL: Es wird beim Ausheben von Gräbern immer wieder festgestellt, daß die Einfriedungen zu eng betoniert sind, sodaß der Platz zum Hineinlassen des Sarges zu schmal ist. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, daß in Zukunft Einfassungen nur mehr nach vorheriger Absprache mit dem Ortsvorsteher oder einem Gemeinderat betoniert werden dürfen.

NEUE-AUTOBUSLINIE

Durch die Schaffung des Verkehrsverbundes Ost und der damit verbundenen neuen Fahrplangestaltung der Post in unserem Raum konnte eine neue Postlinie geschaffen werden. Es ist dies ein Linierbus der Fa. Dr. Richard, der im Auftrage der Post - von Mistelbach kommend - um 7.50 Uhr in Bernhardsthal eintrifft und um 8.00 Uhr wieder Richtung Mistelbach abfährt. Somit hat sich für die Schulleitung die Möglichkeit ergeben, den Schulbeginn ab 5. September 1983 mit 7.55 Uhr festzusetzen. Die Abfahrtszeit für die Volksschüler aus Katzeisdorf ist jetzt um 7.35 Uhr, für die Schillerlaus Reintal um 7.42 Uhr. Durch das Entgegenkommen der Post konnten aber zwei wichtige Punkte erreicht werden. Erstens werden alle 3 Busse zum Heimtransport der Volksschüler wie bisher um 10.56 Uhr, 12.05 Uhr und 12.46 Uhr weiterverkehren. Zweitens ist es auch möglich, daß die bisherige Schülerlinie mit Ankunft um 6.50 Uhr in Bernhardsthal - besonders im Interesse von Arbeitnehmern und Patienten - beibehalten wird.

NÖ. JUGENDGESETZ

(Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 6 der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Erläuterungen in Zusammenarbeit mit der Gendarmerie).

Mit 1. 2. 1983 ist das NÖ. Jugendgesetz, LGB1. 4600-0, in Kraft getreten und löst somit das NÖ. Jugendschutzgesetz 1969 ab. In diesem Auszug - sollen Eltern" Erziehungsberechtigten und Jugendlichen die wichtigsten Neuerungen hähergebracht werden. Vor allem wollen wir darauf hinweisen, daß dieses Gesetz den Erziehungsberechtigten mehr Rechte überträgt, ihre Verantwortung den Jugendlichen gegenüber aber wesentlich erhöht.

Verschiedene Begriffsbestimmungen:.

„Kinder“ - !alle Personen bis zur Vollendung der Allgemeinen Schulpflicht (z.B. Polytechnischer Lehrgang)

„Jugendliche“ - unverheiratete Personen nach Vollendung der Allg. Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der Präsenz- und Zivildiener.

„Erwachsene“ - alle Personen ab dem 18. Lebensjahr, Verheiratete Präsenz- und Zivildiener.

„Erziehungsberechtigte“ - die Eltern oder jene Personen, denen nach dem Bürgerlichen Recht das Erziehungsrecht über den Jugendlichen zusteht.

„Billigung des Erziehungsberechtigten“ - darf nur dann gegeben werden, wenn nicht dadurch eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung gegeben ist. Aufgrund der Erfahrung der Gendarmeriebeamten könnte eine Gefährdung in diesem Sinne besonders nach 24 Uhr gegeben sein, da nach dieser Zeit von angeheiternten Erwachsenen möglicherweise Taten gesetzt werden, die leicht beeinflußbare Jugendliche zur Nachahmung anregen könnten.

„Ausweisleistung“: Jeder Jugendliche ist verpflichtet, sein Alter im Zweifelsfalle den behördlichen Organen und Erwachsenen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen könnten (z.B. Gastwirte, Unternehmer und Veranstalter von Unterhaltungseinrichtungen, Tabakverschleißer, Verschleißer von Druckwerken z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

„Anfragen der Behörden“: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörden (z. B. der Überwachenden Organe) unverzüglich zu beantworten, ob für ein Verhalten von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Bestimmungen des NÖ. Jugendgesetzes die Bewilligung der Erziehungsberechtigten gegeben war.

BESTIMMUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

nur mit Bewilligung der von 5.00 - 24.00 Uhr erlaubt,
Erziehungsberechtigten, von 22.00 - außerhalb dieser Zeiten nur mit
5.00 Uhr nur in Begleitung einer Billigung der
Aufsichtsperson. Erziehungsberechtigten.

Aufenthalt in Gastlokalen, Buschenschenken

nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten, von 22.00 - 5.00 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. bis 24.00 Uhr erlaubt, darüber hinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten.

Teilnahme bei öffentl. Tanzveranstaltungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen

in der Zeit von 22.00 - 5.00 Uhr
nicht erlaubt, sonst nur mit
Billigung der Erziehungsber.

bis 24.00 Uhr erlaubt, darüber
hinaus nur mit Billigung der
Erziehungsberechtigten.

Alkoholkunsum

Kinder dürfen keine alkoholischen Getränke trinken.

Genuß von gebrannten geistigen Getränken nicht erlaubt; andere alkoholische Getränke nur in einen Ausmaß, das einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsordnung nicht übersteigt.

Ein strafbares Verhalten betreffend den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlicher liegt nicht Vor, wenn die Tat im Familienbereich an einem nicht öffentlichen Ort begangen wurde. Dasselbe gilt bei Tabakkonsum von Kindern.

Tabakkonsum

Der Genuß von Tabakwaren ist verboten.

Suchtmittel

Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorrufen, nicht zu sich nehmen.

Für allfällige weitere Informationen stehen die zuständigen Stellen gerne zur Verfügung.

ORTSBILD

Ergänzend zu den Gedanken, die im Vortragsabend des Verschönerungsvereines über das Haus im Blumenschmuck dargelegt wurden, sollen hier auch noch einige Bemerkungen zur Erhaltung, und Pflege des Ortsbildes angeführt werden. Lassen Sie sich bei der Um- und Neugestaltung Ihrer Hausfassade fachlich beraten, ehe Sie bautechnische Änderungen vornehmen. Gegliederte Fassaden mit geteilten Fenstern verleihen Ihrem Haus einen für unsere Gegend typischen Charakter, der durch eine entsprechende Färbelung noch erhöht werden kann. Zur pflanzlichen Ausgestaltung wäre zu sagen, daß oft Zierpflanzen und Ziersträucher angesiedelt werden, die vielfach weder Boden noch Klima richtig vertragen. Dabei geraten leider oft heimische Pflanzen, besonders aber der heimische Laubbaum ins Hintertreffen. Seinen Nachteil, die „arbeitsbeschaffenden“ Blätter im Herbst, gleicht der Laubbaum aber weitgehend dadurch aus, daß er im Sommer als idealer Schattenspender wirkt und im Winter aber jeden Sonnenstrahl durchläßt.

Der Gemeinderat dankt allen Mitbürgern, die sich in vorbildlicher Weise bemüht haben, irgendeinen Platz oder eine Fläche im Gemeindegebiet in Interesse der Allgemeinheit zu verschönern, sauber zu halten und zu pflegen. Vielleicht könnte diese meist unbedankte und oft auch unverstandene Arbeit Nachahmer finden, sodaß sich diese Tätigkeit auf mehr Leute verteilen würde und niemand überfordert wäre. Flächen für die Allgemeinheit, besonders aber für unsere Jugend, sind der Spielplatz mit Umgebung und der angrenzende Fischteich, deren Pflege ebenfalls viel Liebe und Zeit erfordert. Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß - vorläufig noch unbekannte Besucher - immer wieder mutwillig Sachen zerstören und demolieren. Wir bitten die Eltern und Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise über das Verhalten in öffentlichen Anlagen zu belehren und auch auf die Sauberhaltung der Umwelt hinzuweisen. Zum Fischteich muß gesagt werden, daß selbstverständlich alle Kinder unserer Großgemeinde und natürlich auch die Kinder unserer Zweitwohnsitzer dort kostenlos fischen dürfen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Fische unter einem Gewicht von 1 kg nicht nach Hause genommen werden dürfen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in den Sanitätsgemeinden Bernhardsthal, Hohenau und Rabensburg:

MR Dr. E. Kippes
2274 Rabensburg
Tel. 02535/2390

Dr. E. Straka
2273 Hohenau/March
Tel. 02535/2121

Dr. W. Diermayr
2275 Bernhardsthal
Tel. 02557/330

III. Quartal 1983

Samstag	~2.7.83:	Dr. Straka
Sonntag	3.7.83:	Dr. Straka
Samstag	9.7.83:	Dr. Diermayr.
Sonntag	10.7.83:	Dr. Diermayr
Samstag	16.7.83:	MR Dr. Kippes
Sonntag	17.7.83:	MR Dr. Kippes
Samstag	23.7.83:	Dr. Straka
Sonntag	24.7.83:	Dr. Straka,
Samstag	30.7.83:	MR Dr. Kippes
Sonntag	31.7.83:	MR Dr. Kippes
Samstag	6.8.83:	Dr. Straka
Sonntag	7.8.83:	Dr. Straka
Samstag	13.8.83:	MR Dr. Kippes
Sonntag	14.8.83:	MR Dr. Kippes
Sonntag	15.8.83:	MR Dr. Kippes
Samstag	20.8.83:	Dr. Diermayr
Sonntag	21.8.83:	Dr. Piermayr
Samstag	27.8.83:	Dr. Straka
Sonntag	28.8.83:	Dr. Straka
Samstag	3.9.83:	Dr. Diermayr
Sonntag	4.9.83:	Dr. Diermayr
Samstag	10.9.83:	MR Dr. Kippes
Sonntag	11.9.83:	MR Dr. Kippes
Samstag	17.9.83-	Dr. Straka
Sonntag	18.9.83:	Dr. Straka
Samstag	25.9.83:	Dr. Diermayr
Sonntag	26.9.83:	Dr. Diermayr

Der Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr.

Einen schönen Urlaub und allen unseren Gästen einen netten Aufenthalt wünscht die Gemeindevertretung